



Frau
Inge Höger, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ole Schröder

Mitglied des Deutschen Bundestages
Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1060

FAX +49 (0)30 18 681-1137

E-MAIL PStS@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, den **- 9. Feb. 2012**

VG.-NR.: 82/12

Sehr geehrte Frau Höger,

für Ihr Schreiben vom 27. Januar 2012, in dem Sie sich dafür einsetzen, von einer Überstellung der syrischen Staatsangehörigen Nidal Tamo, Ala Tamo, Maria Tamo sowie Siham Aio nach Ungarn abzusehen und das Asylverfahren in Deutschland durchzuführen, danke ich.

Das Bundesministerium des Innern und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge haben diesen Fall, der auch eine große Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit gefunden hat, sehr gründlich geprüft.

Eine Ausnahme, in der trotz der hier unstreitigen Zuständigkeit von Ungarn für die Durchführung der Asylverfahren von der Überstellung abzusehen und das Asylverfahren in Deutschland durchzuführen ist, liegt nicht vor.

Die Unterstaatssekretärin für europäische und internationale Zusammenarbeit im ungarischen Innenministerium hat auf Anfrage gegenüber dem deutschen Botschafter in Budapest erklärt, dass seit Mitte letzten Jahres keine Rückführungen syrischer Staatsangehöriger in ihrem Heimatstaat gegen deren Willen durchgeführt werden. Diese Auskunft wurde auch zuvor dem Verbindungsbeamten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge in Budapest vom Direktor für Asylwesen im Amt für Staatsbürgerschaft und Einwanderung gegeben. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass bei einer positiven Entscheidung über den Asylantrag - auch im Rahmen eines Folgeantragsverfahrens von sog. Rückkehrern nach der Dublin-VO - die Flüchtlingseigenschaft bzw. der Status des subsidiären Schutzes zuerkannt und bei negativer Entscheidung eine Duldung zunächst für ein Jahr erteilt werde.



SEITE 2 VON 2

Es ist daher weiterhin davon auszugehen, dass Ungarn die Gewährleistungen des europäischen und internationalen Flüchtlingsrechts sowie der einschlägigen Menschenrechtskodifikationen, insbesondere das Verbot des Refoulement, einhält. Auch die aktuelle Einschätzung, dass Syrien kein sicherer Herkunftsstaat ist, hat weiter Geltung.

Die Berichte internationaler Organisationen, unter anderem des UNHCR, zu Defiziten des Asylsystems in Ungarn sind bekannt. Aus Ihnen ergeben sich jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass in Ungarn eine Situation vorliegt, die – wie derzeit in Griechenland – gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs keine Überstellungen nach der Dublin-VO zulässt.

Ihrer Bitte, die Asylanträge der Mitglieder der Familien Tamo und Aio in Deutschland zu prüfen, konnte daher nicht entsprochen werden. Die Überstellungen nach Ungarn sind am 1. und 2. Februar 2012 erfolgt. Das weitere Verfahren in Ungarn wird vom Verbindungsbeamten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge in Budapest, der auch bei der Ankunft am Flughafen anwesend war, begleitet.

Mit freundlichen Grüßen